

# Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebestimmungen (AGB)

CHE-102.348.437 MWST

**0 Geltungsbereich, Begriffe und Form:** Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebestimmungen gelten für sämtliche Offerten, Werkverträge, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Montage-, Service- und Regieleistungen der Steimle Fenster AG, Rosenweg 38, 3007 Bern. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil von Offerte und Auftragsbestätigung. Massgebend ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung. «Auftraggeber» ist die Vertragspartei der Steimle Fenster AG, unabhängig davon, ob sie Grundeigentümerin, Bauherrschaft, General- oder Totalunternehmerin ist; die in diesen Bestimmungen ebenfalls verwendeten Begriffe «Bauherr» und «Bauherrschaft» sind gleichbedeutend. «Konsument» ist ein Auftraggeber, der den Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der weder seiner beruflichen noch seiner gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. «Objekt» ist, das im Vertrag bezeichnete, Bauvorhaben.

Form von Erklärungen: Wo diese Bestimmungen Schriftlichkeit verlangen, genügt die Textform, sofern Absender, Inhalt und Bezug zum Objekt eindeutig bestimmbar sind; als Textform gilt insbesondere die E-Mail an eine im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Adresse. Der eigenhändigen Unterschrift vorbehalten bleiben der Werkvertrag, die Auftragsbestätigung, die Freigabe der Ausführungspläne, der Abnehmerbericht sowie Vertragsaufhebungen. Mitteilungen über Messenger-Dienste, mündliche Zusagen auf der Baustelle sowie Notizen auf Bauplänen begründen keine Vertragsänderung.

**1 Offerten:** Gültigkeit im Sinne von Art. 3 OR: 30 Tage. Die Preise in den Offerten basieren auf den entsprechenden Stückzahlen und Abmessungen pro Position. Kleinere oder grössere Stückzahlen bzw. Abmessungen ergeben entsprechende Mehr- oder Minderpreise.

Allfällige bauseitige Leistungen, Vorleistungen, Schnittstellen und Nebenarbeiten sind nur Bestandteil der Offerte, wenn sie in der Offerte ausdrücklich schriftlich aufgeführt sind.

Technische Werte, Systemangaben und Leistungswerte gelten nur für die jeweils beschriebene Ausführung und Normgrösse. Abweichende Elementgrössen, Einbausituationen, Bauanschlüsse oder bauseitige Rahmenbedingungen können zu abweichenden Werten führen.

**2 Verträge, Auftragsbestätigungen.** Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung der Offerte, des Werkvertrags oder der Auftragsbestätigung beziehungsweise mit der schriftlichen Annahme durch die Steimle Fenster AG zustande. Liefer- und Ausführungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn die gültigen Objektpläne vorliegen, die wesentlichen technischen Punkte bereinigt und die Ausführungspläne freigegeben sind; Ziff. 7 bleibt vorbehalten.

Änderungen nach Freigabe der Pläne, nach Produktionsstart oder nach Bestellung von Materialien gelten als Bestellungsänderungen und können Termin-, Kosten- und Ausführungsfolgen auslösen. Diese werden dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet.

Anderslautende Allgemeine Bedingungen, Einkaufsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Steimle Fenster AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Für die Form von Erklärungen gilt Ziff. 0.3.

Der Auftraggeber bestätigt mit der Unterzeichnung der Offerte, des Werkvertrags oder der Auftragsbestätigung, diese Bestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Er nimmt dabei insbesondere Kenntnis von den Regelungen zur Preisanpassung (Ziff. 4), zur Gefahrtragung (Ziff. 6), zur Gewährleistung und zur Haftungsbeschränkung (Ziff. 9) sowie zum Gerichtsstand (Ziff. 22).

**3 Ausführungspläne, Ausführungsdetails.** Gültig sind für die Ausführung die in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegten Zusicherungen. Sind darin keine speziellen Ausführungsdetails erwähnt, erfolgt die Ausführung nach unseren Normen. Technisch notwendige Konstruktions-, Modell- oder Materialänderungen sowie Änderungen von Zulieferanten bleiben vorbehalten, sofern Funktion, Qualität und Erscheinungsbild gleichwertig bleiben und keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden. Wesentliche Abweichungen sind vor Ausführung schriftlich zu vereinbaren. Allfällige Ausführungspläne werden erst nach Auftragserteilung gezeichnet. Liegen verbindliche Planunterlagen vor, werden keine zusätzlichen Massnahmen am Objekt vorgenommen. Gegenüber den vereinbarten Sollmassen gelten folgende Toleranzen: +/- 5 mm für Masse der Fensteröffnungen, +/- 2 mm für Ausgleichsschichten wie Anschlagputz etc.

Beruhem Mängel auf Planung, Vorgaben, Materialien, Weisungen oder Vorleistungen des Auftraggebers oder von ihm beigezogener Dritter, einschliesslich Nebenunternehmer, so haftet die Steimle Fenster AG hierfür nicht, sofern sie den Auftraggeber auf eine für sie erkennbare Ungeeignetheit schriftlich hingewiesen hat oder die Ungeeignetheit für sie nicht erkennbar war. Hält der Auftraggeber nach einem solchen Hinweis an seiner Vorgabe fest, erfolgt die Ausführung auf sein alleiniges Risiko. Eine über Art. 365 Abs. 3 OR hinausgehende Prüfungs- und Abmahnungspflicht der Steimle Fenster AG besteht nicht.

Schnittstellen zu Abdichtungen, Fassaden, Putz, Isolationen, Fensterbänken, Schwellen, Terrassen, Balkonen, Storen, Elektro-, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsleitungen sind durch den Auftraggeber bzw. dessen Planer vor der Ausführung vollständig zu koordinieren und schriftlich freizugeben.

Pläne, technische Unterlagen, Detailvorschläge, Berechnungen, Muster und Skizzen bleiben geistiges Eigentum der Steimle Fenster AG. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht zweckfremd verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Standardmässig ist eine Plan- bzw. Detailprüfunde vorgesehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Weitere Planstände, Nachbearbeitungen, Bemusterungen, Sonderabklärungen oder zusätzliche Prüfungen können zu Mehrkosten und Terminverschiebungen führen.

**4 Preise:** Materialpreise, Löhne und Sozialleistungen der Offerten und Auftragsbestätigungen basieren auf den jeweils gültigen Ansätzen.

Liegen zwischen Vertragsschluss und Ausführung mehr als vier Monate, ist die Steimle Fenster AG berechtigt, die Preise anzupassen, soweit sich die massgebenden Material- oder Lohnkosten seit Vertragsschluss um mehr als 3 Prozent verändert haben. Massgebend ist der in der Offerte oder Auftragsbestätigung bezeichnete Index. Fehlt eine Bezeichnung, gilt der Schweizerische Baupreisindex KBOB des Bundesamts für Statistik, mit dem Indexstand bei Vertragsschluss als Basis. Die Anpassung entspricht der prozentualen Veränderung dieses Indexes und wird dem Auftraggeber unter Angabe der Berechnung schriftlich angezeigt. Kostensenkungen werden im gleichen Umfang weitergegeben.

Übersteigt die Anpassung 5 Prozent der Auftragssumme, kann der Auftraggeber innert 14 Tagen seit Erhalt der Anzeige vom noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen und beschaffte Materialien sind zu vergüten.

Mehraufwand aus unvollständigen Planunterlagen, fehlenden Vorleistungen, erschwelter Zugänglichkeit, Terminverschiebungen, nicht bezeichneten Leitungen oder nachträglichen Anpassungen wird nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Besondere Studien, bauphysikalische oder technische Nachweise, Proben, Musterelemente, Attrappen, Messungen am Bau, zusätzliche Koordinationsitzungen und Regiearbeiten werden nur erbracht, wenn sie ausdrücklich beauftragt sind, und nach Aufwand verrechnet.

**5 Mehrwertsteuer:** In unseren Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen wird die entsprechende Mehrwertsteuer ausgewiesen. Gegenüber Auftraggebern, die den Vertrag im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abschliessen, verstehen sich alle Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gegenüber Konsumenten werden die Preise als tatsächlich zu bezahlende Preise inklusive Mehrwertsteuer bekannt gegeben.

Ändert sich der Mehrwertsteuersatz zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung, wird der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Satz verrechnet.

**6 Lieferungsarten, Schutzmassnahmen:** Bei Lieferungen mit Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit dem Abladen der Ware am Bestimmungsort auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber trägt ab diesem Zeitpunkt insbesondere das Risiko von Feuer, Wasserschaden, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Beschädigung durch Dritte. Nicht auf den Auftraggeber übergehen Schäden, welche die Steimle Fenster AG, ihre Mitarbeitenden oder ihre Hilfspersonen selbst verursacht haben; hierfür gilt Ziff. 9.4.

Lieferungen ohne Montage reisen ausnahmslos auf Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die auf der Baustelle gelagerten und montierten Elemente durch eine Bauwesen- oder gleichwertige Versicherung gedeckt sind.

Das Schützen unserer Produkte gegen Beschädigungen und Verschmutzungen muss bauseits erfolgen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt uns hierfür einen speziellen Regieauftrag.

Pro Geschoss ist bauseits kostenlos ein geeigneter, trockener und geschützter Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Steimle Fenster AG ist berechtigt, für Montage-, Service- und Nebenarbeiten qualifizierte Servicemonteure oder Subunternehmer beizuziehen. Die Verantwortung für den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang bleibt bei der Steimle Fenster AG.

Insbesondere Holz-, Rahmen-, Schwellen-, Dichtungs- und Oberflächenbereiche sind während der Bauphase vor Feuchtigkeit, stehendem Wasser, Mörtel, Gips, Staub, Funkenflug, chemischen Stoffen und mechanischen Einwirkungen zu schützen. Schäden aus ungenügendem bauseitigem Schutz gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**7 Lieferfristen:** Die vereinbarten Lieferfristen beginnen zu laufen, sobald uns der Auftraggeber alle erforderlichen Angaben gemacht bzw. die ihm zur Unterzeichnung zugestellten Dokumente unterschrieben zurückgeschickt hat. Soweit die SIA-Norm 118 vereinbart ist, gelten ergänzend deren Bestimmungen über Fristen und Terminverschiebungen. Bei Terminverschiebungen infolge Bauverzögerung ist der Auftraggeber verpflichtet, uns rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Dabei behalten wir uns vor, die Fertigung der bestellten Ware dem neuen Termin anzupassen. Sollten dadurch teuerungsbedingte Mehrkosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Werden Terminverschiebungen nicht rechtzeitig bekannt gegeben und wird die Ware demzufolge auf den ursprünglichen Termin gefertigt, so stellt der Auftraggeber auf der Baustelle einen geeigneten Raum zur Einlagerung der bestellten Ware zur Verfügung. Sorgt der Auftraggeber nicht für geeignete Einstellmöglichkeiten, so werden die Kosten für die Lagerung in Rechnung gestellt, und zwar für den benützten Lagerraum, Versicherung, Transporte, zusätzliche Umräume und Risiko. Sofern eine Akontozahlung vereinbart wurde, wird diese zum Zeitpunkt der Einlagerung fällig.

Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei Hindernissen, welche die Steimle Fenster AG trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann und nicht zu vertreten hat. Dazu gehören insbesondere behördliche Massnahmen, Naturereignisse, ausserordentliche Witterung, Epidemien, Energie- und Rohstoffmangel, Transportstörungen, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Lieferengpässe, Arbeitskonflikte, Unfälle sowie Verzögerungen aus bauseitigen oder planerischen Vorleistungen.

Die Steimle Fenster AG zeigt Eintritt und voraussichtlichen Wegfall des Hindernisses unverzüglich an. Dauert das Hindernis länger als sechs Monate, kann jede Partei hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen des Rücktritts bestehen nicht; bereits erbrachte Leistungen und beschaffte Materialien sind zu vergüten.

**8 Zahlungsbedingungen:** Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, sofern nicht in der Vertragsurkunde eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Soweit die SIA-Norm 118 vereinbart ist, gelten ergänzend deren Zahlungsbestimmungen; bei Widersprüchen gehen diese Bestimmungen vor. Regiearbeiten verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, immer netto, also ohne Rabatt und ohne Skonto. Der Abzug von eventuell vereinbartem Skonto ist nur in der vereinbarten Frist gestattet. Abzüge ausserhalb dieser Frist werden nachverrechnet.

Akonto-, Teilzahlungs- und Zahlungspläne können objektbezogen in der Offerte oder Auftragsbestätigung geregelt werden und gehen diesen allgemeinen Zahlungsbedingungen vor.

**8.1 Verzug:** Ist eine Zahlungsfrist vereinbart, gerät der Auftraggeber mit deren Ablauf ohne Mahnung in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR). Ab Verzugsseintritt schuldet er einen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr. Vorbehalten bleibt der Ersatz eines weitergehenden Schadens, insbesondere von Refinanzierungs-, Rechtsverfolgungs- und Inkassokosten. Für die zweite und jede weitere Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50 erhoben.

Bei Zahlungsverzug ist die Steimle Fenster AG berechtigt, weitere Lieferungen und Montagearbeiten bis zur vollständigen Zahlung einzustellen, ohne dass daraus Verzugsfolgen zu ihren Lasten entstehen. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

**8.2 Rückbehalt, Verrechnung und Abtretung:** Bei berechtigten Mängelrügen ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag zurückzubehalten, der höchstens dem Doppelten der voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung entspricht. Ein darüber hinausgehender Rückbehalt ist ausgeschlossen. Nicht bestrittene Teilbeträge bleiben unabhängig von Mängelrügen fristgerecht zur Zahlung fällig.

Der Auftraggeber kann Forderungen der Steimle Fenster AG nur mit solchen Gegenforderungen verrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Steimle Fenster AG.

**8.3 Sicherung der Werklohnforderung:** Die Steimle Fenster AG behält sich vor, zur Sicherung ihrer Forderungen jederzeit die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts nach Art. 837 ff. ZGB zu verlangen. Der Auftraggeber gibt ihr auf erste Aufforderung hin die dafür erforderlichen Angaben bekannt (Grundeigentümer, Grundbuch- und Parzellendaten).

Ein Verzicht auf das Bauhandwerkerpfandrecht bedarf einer ausdrücklichen, gesondert unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung; ein Verzicht in vom Auftraggeber gestellten Bedingungen ist unbeachtlich. Auf den Anspruch auf Errichtung des gesetzlichen Grundpfandrechts kann nicht zum Voraus verzichtet werden. Ein späterer Verzicht bedarf einer ausdrücklichen, gesonderten schriftlichen Vereinbarung und erfolgt erst nach vollständiger Zahlung oder nach Leistung einer hinreichenden Sicherheit. Leistet der Eigentümer für die angemeldete Forderung zuzüglich Verzugszinsen für die Dauer von zehn Jahren hinreichende Sicherheit im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB, kann die Eintragung nicht verlangt beziehungsweise ein bestehender Eintrag abgelöst werden.

**8.4 Sicherheitsleistungen und Rückbehalte:** Sicherheitsleistungen, Garantien, Solidarbürgschaften oder Rückbehalte werden nur geleistet bzw. akzeptiert, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Ohne entsprechende Vereinbarung besteht kein Anspruch auf eine Sicherheitsleistung der Steimle Fenster AG.

**8.5 Sicherheiten zugunsten der Steimle Fenster AG:** Bestehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, negativen Bonitätsauskünften, Betreibungen oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, ist die Steimle Fenster AG berechtigt, für die noch ausstehenden Leistungen Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Wird diese nicht innert 10 Arbeitstagen geleistet, kann sie die Leistungen einstellen und nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; bereits erbrachte Leistungen und beschaffte Materialien sind zu vergüten.

Bei Aufträgen von General- oder Totalunternehmern kann die Steimle Fenster AG den Vertragsschluss von einer Zahlungsgarantie oder einer Solidarbürgschaft abhängig machen.

**9 Gewährleistung und Garantie:** Die Steimle Fenster AG gewährleistet die Ausführung der vereinbarten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Baukunde und den in diesen AGB genannten technischen Regelungen. Bei Reparaturarbeiten an Fenstern, für welche die Garantiefrist abgelaufen ist, kann keine Garantie für das gesamte Fenster abgegeben werden. Die Garantie betrifft ausschliesslich neu eingebaute Teile.

Gewährleistungsansprüche sind nur insoweit ausgeschlossen, als ein Mangel oder Schaden durch nicht fachgerechte Planung, Vorleistungen, Nutzung, Wartung, Raumklima, bauseitige Abdichtungen oder Schnittstellen verursacht oder vergrössert wurde und die Voraussetzungen von Ziff. 3 erfüllt sind.

Ergänzend gelten, soweit sachlich anwendbar und vertraglich nicht abweichend geregelt, die Qualitätsrichtlinien der Branche, insbesondere die Qualitätsrichtlinie der Interessengemeinschaft Fenster Schweiz in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

**9.1 Rüge- und Verjährungsfristen:** 2 Jahre Rügefrist ab Abnahme gemäss SIA-Norm 118:2013, sofern diese rechtsgültig vereinbart ist; zwingende längere Fristen bleiben vorbehalten.

5 Jahre Verjährungsfrist ab Abnahme für Mängel, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist. Diese Frist kann nicht zu Lasten des Auftraggebers verkürzt werden (Art. 371 OR).

Ist die SIA-Norm 118 nicht vereinbart, richten sich Prüfung und Rüge nach Ziff. 11 dieser Bestimmungen; die Verjährung richtet sich nach Art. 371 OR. Für offene und verdeckte Baumängel gelten mindestens die zwingenden 60-Tage-Fristen nach Art. 367 Abs. 1bis und Art. 370 Abs. 4 OR.

Die Garantiendauer beginnt mit der Bauabnahme, spätestens jedoch mit dem Datum der Schlussrechnung. Die Rüge- und Verjährungsfristen beginnen mit der Abnahme; spätestens mit Schlussrechnung. Für Teile, die während der Garantiefrist instand gestellt oder ersetzt wurden, beginnt mit deren Abnahme eine neue Garantiefrist ausschliesslich für die instand gestellten oder ersetzten Teile und ausschliesslich im Umfang der ausgeführten Arbeit; die Garantie für das Gesamtwerk wird dadurch nicht verlängert. Blosser Einstell-, Justier- und Serviceleistungen lösen keine neue Garantiefrist aus. Sämtliche Gewährleistungsansprüche enden spätestens fünf Jahre nach der Abnahme des Gesamtwerks; vorbehalten bleiben Fälle absichtlicher Täuschung. Für Baumängel gilt die zwingende Verjährungsregel von Art. 371 OR; Fälle absichtlicher Täuschung bleiben vorbehalten.

**9.2 Gewährleistungsumfang:** Der Gewährleistungsumfang betrifft:

- Konstruktive Eigenschaften.
- Optische Eigenschaften; Holzwerkstoffe, Kunststoffe, Metall, Glas, Oberfläche usw.;
- Funktionelle Eigenschaften; Beschläge, Verformung, Dauerhaftigkeit usw.

Kein Mangel der Leistung der Steimle Fenster AG liegt vor, soweit Schäden oder Beeinträchtigungen ausschliesslich verursacht wurden durch:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion;
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Bauherr selbst dem Vertrag zu Grunde gelegt hat;
- Mängel infolge mangel- oder lückenhafter Definition der Produkteverwendung;
- Mängel infolge mangel- oder lückenhafter Offertunterlagen der Bauherrschaft bzw. deren Hilfspersonen;
- Mängel, die infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau oder während der Nutzung entstehen;
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Bauherrn;
- Mängel zufolge ungenügender oder fehlerhafter Wartung durch den Bauherrn oder Dritte;
- Beschädigungen, die nach der Abnahme durch den Auftraggeber, Dritte oder äussere Einwirkungen verursacht werden und nicht auf einen Fabrikations- oder Montagefehler der Steimle Fenster AG zurückgehen.
- Glasbruch, der nicht auf einem Fabrikations- oder Montagefehler der Steimle Fenster AG beruht, insbesondere Spannungsrisse infolge thermischer Überlastung, namentlich infolge Teilveranschung, nachträglich angebrachter Folien, Beschichtungen oder Beklebungen sowie dicht hinter der Verglasung platzierter Vorhänge, Möbel oder Heizkörper.

- Mängel, Schäden oder Folgeschäden aus ungenügenden, fehlenden oder nicht rechtzeitig erstellten bauseitigen Abdichtungen, Entwässerungen, Gefällen, Schutzmassnahmen, Belägen, Anschlüssen oder Vorleistungen im Schwellen- und Bodenbereich;

- Mängel und Schäden aus stehendem Wasser, Rückstau, fehlender Notentwässerung, verstopften Abläufen, nicht unterhaltenen Rinnen, fehlendem baulichem Witterungsschutz oder nachträglich veränderten Bodenaufbauten;

- Schäden an verdeckt liegenden oder nicht klar bezeichneten Leitungen, Rohren, Kabeln, Dichtungen, Isolationen, Heizungen, Lüftungs- oder Sanitärinstallationen.

Die Ausschlüsse nach den vorstehenden Punkten gelten nach Massgabe von Ziff. 3 Abs. 2.

Nicht als Mängel gelten:

- kleine Kratzer, fettige Oberflächen und ähnliches, die aus einer Distanz von 3 Metern senkrecht betrachtet nicht erkennbar sind; die Beurteilung erfolgt bei diffusem Tageslicht ohne Gegenlicht nach Massgabe der einschlägigen SIGAB-Richtlinie;
- Einstellarbeiten, welche durch den Gebrauch notwendig werden;
- Eigenschaften von Naturprodukten.

Für Schäden am bestehenden Werk haftet die Steimle Fenster AG nicht, soweit sie trotz fachgerechter und sorgfältiger Ausführung technisch unvermeidbar waren oder auf nicht bezeichneten und nicht erkennbaren verdeckten Bauteilen beruhen. Vorbehalten bleiben Schäden aufgrund eines Fabrikations-, Montage- oder sonstigen Vertragsfehlers der Steimle Fenster AG sowie Ziff. 9.4.

**9.3 Vorrang der Nachbesserung:** Bei berechtigten Mängelrügen hat die Steimle Fenster AG das Recht und die Pflicht zur Nachbesserung. Der Auftraggeber räumt ihr hierfür eine angemessene Frist und Gelegenheit ein und gewährt den erforderlichen Zugang. Er ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, bevor die Steimle Fenster AG die Nachbesserung verweigert oder eine angemessene Nachfrist ungenutzt verstrichen ist. Ausgenommen sind unaufschiebbare Massnahmen zur Schadenminderung. Bei eigenmächtigen Eingriffen beschränken sich die Mängelrechte nur insoweit, als dadurch die Ursachenfeststellung oder die Nachbesserung nachweislich verunmöglicht oder verteuert wird. Der Anspruch auf unentgeltliche Verbesserung eines Mangels, der eine Baute betrifft, kann im Voraus weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden (Art. 368 Abs. 2bis OR).

Erst wenn die Nachbesserung zweimal fehlgeschlagen, unmöglich, verweigert oder dem Auftraggeber nicht zumutbar ist, stehen ihm die weiteren gesetzlichen Mängelrechte zu. Das Recht auf Wandelung ist bei fest eingebauten Werken ausgeschlossen; an dessen Stelle tritt die Minderung. Die Steimle Fenster AG kann statt der Nachbesserung eine angemessene Minderung anbieten, wenn der Nachbesserungsaufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Nutzen steht.

**9.4 Haftungsbeschränkung:** Die Haftung der Steimle Fenster AG für leichte Fahrlässigkeit ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, namentlich für entgangenen Gewinn, Produktions-, Nutzungs- und Mietzinsausfall, Verzergerungsschäden, Kapitalkosten, verlorene Investitionen sowie für Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber. Die Haftung für Hilfspersonen und Subunternehmer wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen (Art. 101 Abs. 2 OR).

Die Haftung ist pro Schadenereignis auf den Betrag der jeweiligen Auftragssumme (netto, exkl. MWST) begrenzt, höchstens jedoch auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der Steimle Fenster AG. Auf Verlangen weist die Steimle Fenster AG die bestehende Versicherungsdeckung nach.

Ausdrücklich vorbehalten bleiben die Haftung für Schäden aus rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit (Art. 100 Abs. 1 OR), die Haftung für Personenschäden, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie weitere zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen. Diese Vorbehalte gehen den vorstehenden Beschränkungen vor.

**9.5 Wartung:** Bedienungsanleitungen, Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. werden der Bauherrschaft nach der Bauabnahme resp. Fertigstellung übergeben. Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die durch fehlende Wartung oder Wartungsfehler verursacht wurden.

Entwässerungsöffnungen, Rinnen, Abläufe, Schwellenbereiche und angrenzende Belagsbereiche sind durch den Bauherrn regelmässig zu kontrollieren, zu reinigen und funktionsfähig zu halten.

**10 Abnahme der Arbeiten:** Nach Vollendung des Werks oder eines in sich abgeschlossenen und vertraglich bezeichneten Werkteils lädt die Steimle Fenster AG den Auftraggeber rechtzeitig zur gemeinsamen Abnahme ein. Über die Abnahme wird ein Abnahmerapport erstellt, den beide Parteien oder ihre Vertretungen unterzeichnen. Zustandsfeststellungen nach der Rahmenmontage oder nach einzelnen Etappen sind vorläufige Kontrollen und gelten nur dann als Teilabnahme, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und unterzeichnet werden.

Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Solche Mängel sind im Abnahmerapport festzuhalten und von der Steimle Fenster AG innert angemessener Frist zu beheben.

Werden bauseitige Vorleistungen oder Schnittstellen erst nach unserer Montage fertiggestellt, gilt unsere Leistung für den eigenen Leistungsumfang dennoch als abnahmefähig. Spätere Schäden aus nachfolgenden Arbeiten Dritter gelten nicht als Mangel unserer Leistung.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, welche die Steimle Fenster AG nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, wenn das Werk oder ein Werkteil in Gebrauch genommen wird oder wenn der Auftraggeber die Abnahme ohne berechtigten Grund verweigert. In diesen Fällen zeigt die Steimle Fenster AG dem Auftraggeber die Fertigstellung schriftlich an und weist ihn dabei auf die Folgen der Abnahme sowie auf den Beginn der Rüge- und Verjährungsfristen hin. Die Abnahme gilt 14 Tage nach Zugang dieser Anzeige als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innert dieser Frist begründet widerspricht.

**11 Mängelrüge und Reklamationen:** Der Auftraggeber prüft das Werk nach Abnahme unverzüglich. Offene Mängel eines unbeweglichen Werks sind innert 60 Tagen seit Ablieferung beziehungsweise Abnahme zu rügen; verdeckte Mängel sind innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Dasselbe gilt für Mängel eines beweglichen Werks, das bestimmungsgemäss in das unbewegliche Werk integriert worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Vereinbarung kürzerer Fristen ist unwirksam. Die Rüge kann auf dem Abnahmerapport, schriftlich oder in Textform nach Ziff. 0.3 erfolgen; massgebend ist der Zugang bei der Steimle Fenster AG. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt das Werk hinsichtlich der betreffenden Mängel als genehmigt.

Mängelrügen sollen den betroffenen Bauteil, die genaue Lage und den Zeitpunkt der Feststellung bezeichnen sowie, soweit zumutbar, aussagekräftige Fotos enthalten. Der Auftraggeber hat sofort 3

geeignete Schadenminderungsmassnahmen zu treffen. Er gewährt der Steimle Fenster AG Zugang zur Feststellung und Behebung des Mangels. Unterbleibt dies, haftet die Steimle Fenster AG nicht für den dadurch entstandenen Mehrschaden.

**12 Zufahrt zur Baustelle:** Die Zufahrt zum Eingang der einzelnen Gebäude muss in jedem Fall gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, müssen wir die uns entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

**13 Stromanschlüsse:** Geeignete Stromanschlüsse sind bei den Montagestellen maximal 25 m entfernt bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**14 Montageverhältnisse, Anpassungsarbeiten:** Bei Beginn der Montagearbeiten werden normale Montageverhältnisse, d.h. trockene Leibungen, dichte Dachhaut, trockene Böden, keine Wasserlachen etc., vorausgesetzt.

Anpassungsarbeiten und Umtriebe infolge Ungenauigkeiten in den Ausführungsplänen des Auftraggebers oder ungenauem krummen Mauerwerk werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Für Montagematerial und Werkzeug ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werden zur Ausführung einer fachgerechten Arbeit infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse Abdeckungen mit Plastik und dergleichen benötigt, sind diese bauseits zu erstellen.

Die Fensterpositionen müssen am Bau definiert sein. D.h. der Meterriss ist bauseits zu erstellen und Fensterbänke sind vor der Fenstermontage anzubringen. Fehlen diese Angaben, entstehen zusätzliche Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Die für die Montage notwendigen, geeigneten Gerüste sowie die notwendigen Aufzugsmöglichkeiten sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Treppenhäuser müssen gut begehbar sein und dürfen nicht durch Gerüste usw. eingengt sein.

Art und Verfügbarkeit von Gerüsten, Kranen, Aufzügen, Abladepodesten, Montagepodesten, Arbeitsplattformen, Absturzsicherungen, provisorischen Einbauten, Verkehrswegen, Baustellenlogistik und Sicherheitsvorgaben sind vor Montagebeginn mit der Steimle Fenster AG abzustimmen. Podeste, welche für die sichere und fachgerechte Montage der Fenster erforderlich sind, gelten als bauseitige Leistung im Bereich Gerüste und Baustelleneinrichtung. Mehrkosten aus fehlender oder ungenügender Baustelleneinrichtung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Entsprechen die Baustellenverhältnisse nicht den Vorschriften über die Arbeitssicherheit, insbesondere bei fehlenden Absturzsicherungen, ungesicherten Zugängen oder unzureichenden Gerüsten, ist die Steimle Fenster AG berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten bis zur Behebung einzustellen. Daraus entstehende Verzögerungen und Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**14.1 Abdichtungen, Schwellen und bauseitige Leitungen.** Sämtliche Abdichtungen an den Baukörper, insbesondere im Boden-, Sockel-, Schwellen-, Terrassen-, Balkon- und Flachdachbereich, sind bauseits zu planen, zu koordinieren und auszuführen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich Bestandteil unserer Auftragsbestätigung sind.

Unsere Leistung umfasst ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ausschliesslich die Montage der Fenster- und Türelemente inkl. der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Anschlussleistungen. Primärabdichtungen, Sekundärabdichtungen, Flüssigkunststoffanschlüsse, Folienanschlüsse an Flachdach- oder Terrassenabdichtungen, Entwässerungsrinnen, Notentwässerungen, Gefälle, Beläge, Schwellenunterbauten, Dämmungen, Sockel- und Fassadenanschlüsse sind bauseits.

Türen mit Spezialschwellen, Hebeschiebetüren, Haustüren, Rollstuhlschwellen, schwellenarme oder schwellenlose Ausführungen weisen bauartbedingt eine eingeschränkte Schlagregendichtheit auf und bedingen einen funktionierenden baulichen Wetterschutz, fachgerechtes Gefälle, eine ausreichende Entwässerung und regelmässigen Unterhalt.

Terrassenbeläge, Balkonbeläge und angrenzende Bodenaufbauten dürfen Wasser nicht an die Schwelle führen oder dort stauen. Anschlusshöhen, Gefälle, Rinnen, Notüberläufe und freie Wasserführung sind bauseits sicherzustellen.

Vor Bohr-, Schraub-, Fräs- und Befestigungsarbeiten sind sämtliche verdeckt oder offen liegenden Leitungen, Rohre, Kabel, Bodenheizungen, Entwässerungen, Dichtungen und Isolationen durch den Auftraggeber eindeutig zu bezeichnen, nötigenfalls freizulegen und in den Plänen einzutragen. Fehlen diese Angaben, gehen Schäden und Folgekosten zu Lasten des Auftraggebers.

Bauseitige Aussparungen, Unterkonstruktionen, Traggünde, Befestigungszonen und Abdichtungsuntergründe müssen tragfähig, trocken, sauber, eben, masshaltig und für die vorgesehene Montage geeignet sein. Nicht geeignete Untergründe berechtigen uns, die Montage zu unterbrechen und Mehraufwand zu verrechnen.

**15 Baureinigung / Maler:** Rückstände der Etiketten, Kalk-, Gips- und Farbspritzer auf dem Glas müssen vorsichtig mit einem Lappen und viel Wasser oder mit einem nicht kratzenden und milden Reinigungsmittel entfernt werden. Es dürfen keine Säuren, Stahlwolle, ätzende Mittel usw. verwendet werden.

Dichtungsprofile und Beschläge sind werkseitig fertig montiert und dürfen nicht entfernt oder verstellt werden.

Nach dem Wiedereinhängen der Flügel sind alle Verschlüsse festzudrehen sowie allfällige Kippscheren wieder einzuhängen.

Reinigungs-, Schleif-, Gips-, Maler-, Fassaden- und Belagsarbeiten dürfen Dichtungen, Beschläge, Entwässerungsöffnungen, Schwellen, Rahmenkanten und Oberflächen nicht beschädigen oder verstopfen. Schutz- und Reinigungsmassnahmen nach der Montage sind bauseits sicherzustellen.

**16 Oberflächenbehandlung:** Bei der Wahl der diversen Anstrichstoffe, Spachtel- und Dichtungsmassen sowie Hilfsmaterialien ist die Verträglichkeit aller Komponenten sicherzustellen.

Grundierung allein bildet keinen vollwertigen Schutz gegen Einwirkung von Feuchtigkeit und Wetter. Unsere Fenster werden im Werk im Tauchverfahren grundiert. Werden die weiteren Anstriche durch den bauseitigen Maler ausgeführt, sind die Fenster sofort auf der Baustelle weiter zu behandeln. Die Holzfeuchtigkeit darf 14 Prozent nicht übersteigen. Der Innenanstrich muss vor, spätestens jedoch mit dem Aussenanstrich erfolgen, damit die Dampfdiffusion gewährleistet ist.

Zwischenlackierungen sind körperreicher als die Grundierung; sie bauen zusammen mit der Grundierung bereits einen schützenden Film auf. Durch uns ausgeführte Zwischenlackierungen werden im Werk, vor dem Glaseinsatz und vor der Beschlagmontage, im Spritzverfahren angebracht. D.h. Befestigungsstellen, allfällige Beschädigungen etc. sind nach der Montage bauseits auszubessern oder können durch uns gegen separate Verrechnung erledigt werden.

Fertiglack zeichnet sich durch Wetterbeständigkeit und damit auch durch die Farbton- und Glanzhaltung aus. Wegen der stärkeren Erwärmung bei Sonneneinwirkung sind weisse oder hell getönte Anstriche vorzuziehen. Durch uns ausgeführte Zwischen- und Fertiglackierungen werden im Werk, vor dem Glaseinsatz und vor der Beschlagmontage, im Spritzverfahren angebracht. D.h. Befestigungsstellen, allfällige Beschädigungen etc. sind nach der Montage bauseits auszubessern oder können durch uns gegen separate Verrechnung erledigt werden.

Malerarbeiten durch Fremdmaler können auf Grund der Platzverhältnisse nicht in unserem Werk ausgeführt werden.

## 17 Hinweise:

- Garantieansprüche setzen voraus, dass die Fenster ordnungsgemäss gepflegt und deren Unterhalt fachmännisch ausgeführt wurde.
- Werden Heizkörper an unsere Brüstungskonstruktionen befestigt, können wir für das Stehvermögen der Brüstungen sowie die Dichtheit der Kämpferpartie keine Garantie übernehmen, soweit die Beeinträchtigung nicht auf einem Fabrikations- oder Montagefehler der Steimle Fenster AG beruht. Der Abstand zwischen Brüstung und Heizkörper von 40 mm darf nicht unterschritten werden. Bei verglasten Brüstungselementen sind die Hinweise der Glasnorm SIGAB einzuhalten.
- Kommen unsere Aluminiumprofile, Wetterschenkel etc., mit Kupferabdeckungen in Berührung, müssen wir Garantieansprüche durch Korrosions-Frühschäden verursacht ablehnen, soweit die Schäden nicht auf einem Fabrikations- oder Montagefehler der Steimle Fenster AG beruhen.
- Bezüglich den sogenannten Glasfehlern, Kratzer, Verschmutzungen etc., gilt die Glasnorm der SIGAB.
- Die von uns angegebenen Werte sind Laborwerte und können sich je nach den baulichen Verhältnissen verändern.
- Fest im Rahmen verglaste Elemente unterscheiden sich in ihrem Aussehen von der Flügelkonstruktion. Glashalterahmen oder Glasleisten werden je nach System sichtbar genagelt oder geschraubt.
- Konstruktionsfugen sind sichtbar und immer pro einzelnes Fensterelement zu betrachten.
- Montage-, Zusammenbau- oder andere Schrauben, welche im Rahmenfalz liegen, sind sichtbar.
- Die Lage und Anzahl der Montage- oder Konstruktionsschrauben wird durch den Fensterbauer bestimmt.
- Bei lasurbehandelten Fenstern treten die Farbunterschiede der einzelnen Hölzer, je nach Einfärbung der Lasur, mehr oder weniger in Erscheinung.
- Fenstertüren weisen gegenüber Fenstern eine unterschiedliche Bedienungshöhe der Griffoliven auf. Die möglichen Griffhöhen richten sich nach der Norm des Beschlagherstellers.
- Werden Bogen- oder Schrägenfenster mit Drehkippbeschlag ausgerüstet, müssen wir Garantieansprüche in Bezug auf Funktion und Dichtheit ablehnen, soweit die Einschränkung bauartbedingt ist und nicht auf einem Fabrikations- oder Montagefehler der Steimle Fenster AG beruht.
- Werden Falltüren in Kunststoff verlangt, müssen wir Garantieansprüche in Bezug auf Funktion und Dichtheit ablehnen, soweit die Einschränkung bauartbedingt ist und nicht auf einem Fabrikations- oder Montagefehler der Steimle Fenster AG beruht.
- Türen mit Spezialschwellen, Rollstuhlschwelle, Hebeschiebetüren, Haustüren etc., haben eine eingeschränkte Schlagregendichtheit und bedingen einen baulichen Schutz.
- Bei den vorstehend genannten Sonderkonstruktionen wird der Auftraggeber vor Vertragsschluss gesondert auf die bauartbedingten Einschränkungen hingewiesen; er bestätigt die Kenntnisnahme in der Auftragsbestätigung.
- Rahmenkanten, insbesondere bei Rahmenverbreiterungen, sind wasserempfindlich. Es ist bauseits alles daran zu setzen, insbesondere in der Bauphase, dass diese nicht dem Wasser ausgesetzt sind.
- Bei Fenstern mit tiefen Brüstungen oder niedrigen Kämpferhöhen sind die gesetzlichen Absturzsicherungen bauseits vorzusehen.
- Abdichtungs-, Entwässerungs- und Anschlussdetails im Schwellenbereich sind vor Ausführung durch die Bauleitung freizugeben. Ohne genehmigtes Detail erfolgt die Ausführung auf Risiko des Auftraggebers.
- Nachträgliche Beläge, Platten, Schwellenüberdeckungen oder Anpassungen an Terrassen- und Balkonanschlüssen dürfen die Entwässerung, Belüftung, Bewegungsfreiheit und Wartbarkeit der Elemente nicht beeinträchtigen.
- Bei fehlendem oder ungenügendem Witterungsschutz, insbesondere bei exponierten Türen und schwellenarmen Ausführungen, können Wasser- und Feuchteschäden nicht als Mangel unserer Leistung geltend gemacht werden.
- Werden Fremdprodukte, Beschichtungen, Folien, Klebänder, Abdichtungsmaterialien, Storen-, Fassaden-, Metallbau- oder Elektrobauteile an unseren Produkten angebracht oder mit ihnen verbunden, ist deren Eignung und Verträglichkeit vorgängig bauseits zu prüfen. Schäden aus unverträglichen Fremdprodukten sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

## 18 Besondere Hinweise bei Renovationen:

- Die Montage erfolgt gewissenhaft und fachmännisch. Bei Fensterauswechslungen sind Beschädigungen an angrenzenden Bauteilen, Plättli, Leibungen und Belägen technisch nicht vollständig vermeidbar. Deren Instandstellung geht zu Lasten Bau, soweit die Beschädigung bei fachgerechter Ausführung unvermeidbar war. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden aus grober Fahrlässigkeit oder Absicht.
- Demontage und Wiedermontage von Sonnen- und Wetterschutzeinrichtungen inkl. deren Bedienungselemente werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in Regie ausgeführt.
- Eingemauerte alte Wetterschenkel verursachen seitliche Öffnungen in der Mauerleibung, welche bauseits auszubessern sind.
- Der Zugang zu den Fenstern muss für die Massaufnahme und den Austausch gewährleistet sein, andernfalls entstehen Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.
- Im unmittelbaren Fensterbereich von 1 Meter erfolgt das Abdecken der Böden durch den Fenstermonteur. Übrige Abdeckungen der Böden, Möbel, elektronischen Anlagen etc. sind bauseits vorzunehmen.
- Für das Zwischenlagern der demontierten Fenster ist bauseits ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.
- Krumme und nicht im Lot stehende Leibungen ergeben unumgänglich asymmetrische Fugen. Mehraufwendungen infolge grösserer Fugenquerschnitte werden verrechnet.

- Bei Renovationen können bestehende, nicht sichtbare Abdichtungen, Leitungen, Hohlräume, beschädigte Untergründe oder fehlende Traggründe erst während der Ausführung erkennbar werden. Daraus entstehende Zusatzarbeiten, Wartezeiten und Folgekosten werden zusätzlich verrechnet.
- Bestehende Plattenbeläge, Terrassenaufbauten und Schwellenanschlüsse sind bauseits vor Beginn der Arbeiten so vorzubereiten, dass eine fachgerechte Montage und spätere Abdichtung durch die zuständigen Gewerke möglich ist.

**19 Vertragsgrundlagen und abweichende Bedingungen:** SIA-Norm 118:2013 gilt nur, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Ist sie nicht vereinbart, richten sich Prüfung, Rüge, Abnahme, Gewährleistung und Verjährung ausschliesslich nach diesen Bestimmungen und ergänzend nach dem Obligationenrecht.

Die technischen Anforderungen der SIA-Norm 331:2012 «Fenster und Fenstertüren» und die einschlägigen SIGAB-Richtlinien gelten, soweit sie sachlich anwendbar und im Vertrag bezeichnet oder dem Auftraggeber zugänglich gemacht worden sind. Die Vertragsnormen SIA 118:2013 und SIA 118/331:2008 gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Einzelvertrag. Zwingendes Recht, insbesondere die seit 1. Januar 2026 geltenden Mindestfristen für Mängelrügen und die unabdingbaren Bestimmungen des Baumängelrechts, geht vor.

Für die Verbindlichkeit der Vertragsgrundlagen gilt bei Widersprüchen folgende Reihenfolge: 1. individuell und schriftlich vereinbarte Abreden im Werkvertrag oder in der Auftragsbestätigung; 2. die Auftragsbestätigung der Steimle Fenster AG; 3. diese Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebestimmungen; 4. die vom Auftraggeber genehmigten und unterzeichneten Ausführungs- und Detailpläne; 5. Devis- und Offertunterlagen; 6. die subsidiär anwendbaren SIA- und SIGAB-Normen.

Bei Widersprüchen zwischen Planunterlagen, Offerte, Auftragsbestätigung, Detailplänen, Normen und diesen AGB ist die Abweichung vor Ausführung schriftlich zu klären. Ohne schriftliche Klärung gelten die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich beschriebenen Leistungen als massgebend.

Kundenseitige Vertrags-, Einkaufs-, Submissions- oder allgemeine Bedingungen sowie abweichende Regelwerke sind nicht anwendbar, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung der Steimle Fenster AG übernommen werden.

**19.1 Vertragsrücktritt, Sistierung und Eigentumsvorbehalt:** Tritt der Auftraggeber nach Auftragserteilung zurück, sistiert er den Auftrag oder verhindert er die Ausführung aus Gründen, welche die Steimle Fenster AG nicht zu vertreten hat, so bleibt Art. 377 OR anwendbar: Der Auftraggeber vergütet die bereits geleistete Arbeit und hält die Steimle Fenster AG vollständig schadlos. Zur Vereinfachung der Abrechnung kann die Steimle Fenster AG wahlweise eine Pauschale von 20 Prozent der noch nicht ausgeführten Auftragssumme geltend machen; dem Auftraggeber steht der Nachweis eines geringeren, der Steimle Fenster AG der Nachweis eines höheren Schadens offen.

Bei einer Sistierung von mehr als drei Monaten ist die Steimle Fenster AG berechtigt, bereits erbrachte Leistungen und beschaffte Materialien abzurechnen sowie Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Elemente Eigentum der Steimle Fenster AG, soweit sie nicht durch Einbau Bestandteil der Liegenschaft geworden sind. Die Steimle Fenster AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers eintragen zu lassen; der Auftraggeber wirkt daran mit. Die Sicherung der Werklohnforderung für eingebaute Elemente erfolgt über Ziff. 8.3.

**20 Datenschutz:** Die Steimle Fenster AG bearbeitet Personendaten des Auftraggebers zur Vertragsabwicklung, zur Qualitätssicherung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung unter [www.steimlefenster.ch](http://www.steimlefenster.ch). Eine Bekanntgabe an Subunternehmer, Lieferanten und weitere am Bauvorhaben Beteiligte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

**21 Besondere Bestimmungen für Konsumentinnen und Konsumenten:** Ist der Auftraggeber Konsument im Sinne von Ziff. 0.2, gelten ergänzend und vorrangig:

- Die SIA-Norm 118 gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre ab Abnahme und wird nicht verkürzt.
- Die Abnahme gilt nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 10 einschliesslich der schriftlichen Fertigstellungsanzeige als erfolgt.
- Preisanpassungen erfolgen nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 4 und stets verbunden mit dem dortigen Rücktrittsrecht.
- Preise werden inklusive Mehrwertsteuer bekannt gegeben.
- Es gelten die zwingenden Gerichtsstände der Zivilprozessordnung.
- Wird der Vertrag ausserhalb der Geschäftsräume der Steimle Fenster AG abgeschlossen, wird der Auftraggeber gesondert und datiert über sein Widerrufsrecht nach Art. 40a ff. OR sowie über Form und Frist des Widerrufs belehrt.

**22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:** Auf sämtliche Verträge zwischen der Steimle Fenster AG und dem Auftraggeber ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Bern. Die Steimle Fenster AG ist zusätzlich berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz oder Wohnsitz oder am Ort des Bauwerks zu belangen.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere nach Art. 32 und Art. 35 ZPO bei Verträgen mit Konsumenten sowie der Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache für die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts.

**23 Schlussbestimmungen:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für allfällige Vertragslücken.

Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Auftragsbestätigung. Sollten einzelne Punkte anders vereinbart oder im gegenseitigen Einvernehmen gestrichen werden, behalten die übrigen Artikel ihre Gültigkeit.

Steimle Fenster AG, Bern, im August 2026